

## § 9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus zwei Kreisvorsitzenden, dem\*der Kreisschatzmeister\*in und sechs weiteren Mitgliedern. Die beiden Kreisvorsitzenden und der\*die Kreisschatzmeister\*in bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand. vier bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines der\*die Kreisschatzmeister\*in ist. Der Kreisvorstand ist insgesamt und die beiden Kreisvorsitzenden sind mindestquotiert zu besetzen.
2. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes auf Grundlage der Gesetze und Verordnungen, der Satzungen und Ordnungen und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand nimmt die politische Außenvertretung des Kreisverbandes auf Grundlage des Grundsatzprogramms, der sonstigen Programme und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Einberufung der Kreismitgliederversammlung
  - die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - die Aufstellung des Haushalts
  - die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts
  - Personalentscheidungen im Rahmen des Haushalts

Der Geschäftsführende Kreisvorstand nimmt die Außenvertretung des Kreisverbands nach §26 BGB und die Arbeitgeberinnenfunktion für den Kreisverband wahr. Ansonsten sind die Mitglieder des Kreisvorstands gleichberechtigt.

3. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstands vertreten ~~Die Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstands vertritt~~ den Kreisverband nach § 26 BGB gemeinsam nach außen. Das Vertretungsrecht des Geschäftsführenden Kreisvorstands ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Für Ausgaben, die über den verabschiedeten Haushaltsplan hinausgehen, bedarf es der vorgehenden Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand kann besondere Vertreter\*innen bestellen.
4. Der\*Die Kreisschatzmeister\*in verwaltet das Geldvermögen des Kreisverbands, führt nach den Vorgaben des Parteiengesetzes, der Finanzordnung der Landespartei und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung Buch und bereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Falls der\*die Kreisschatzmeister\*in vorzeitig aus dem Amt ausscheiden sollte, nimmt bis zu einer Nach- oder Neuwahl der Vorstand seine Aufgaben wahr.
5. Die Kreisvorstandmitglieder werden von der Kreismitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren direkt in ihre Ämter gewählt. Wenn ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode ausscheidet, ist eine Nachwahl für die restliche Dauer der Amtszeit möglich. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands auf diese Weise aus, muss eine Nachwahl auf der nächsten Kreismitgliederversammlung angesetzt werden.

6. Die Abwahl eines oder aller Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtszeit ist mit 2/3-Mehrheit möglich. Der Antrag auf Abwahl bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung. Bei der Neuwahl des Vorstands können die bisherigen Vorstandsmitglieder erneut kandidieren. Nach der Neuwahl ist die Ämterübergabe unverzüglich zu vollziehen.
7. Der Kreisvorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sitzungen können auch digital stattfinden. Wenn erforderlich, können Beschlüsse auch im digitalen Umlaufverfahren mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes getroffen werden.
8. Der Kreisvorstand regelt seine Arbeit in einer Geschäftsordnung und kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.